



## An die Erzeuger und Mitarbeiter der RAISA eG

Zur Leguminosenernte 2022 sind anliegende Informationen zu beachten:

1. Die geltenden Gesetze und Verordnungen in Bezug auf Lebensmittelhygiene sind zu jeder Zeit in der gesamten Prozesskette einzuhalten, mindestens entsprechend des Merkblattes „Maßnahmen für den sicheren Umgang mit Getreide, Ölsaaten und Leguminosen“.
2. Abrechnungsbedingungen für Leguminosen (Ackerbohnen (*Vicia faba* L.), Gelben und Grünen Erbsen (*Pisum sativum* L.), Weißen und Blauen Süßlupinen (*Lupinus albus* L., *Lupinus angustifolius* L.)) zur Ernte 2022 (Änderungen vorbehalten) inklusive der Trocknungskosten.

Mit freundlichen Grüßen

**RAISA eG**

Anlagen



## Abrechnungsbedingungen der RAISA eG zur Ernte 2022

### Leguminosen

Ackerbohnen, Erbsen und Lupinen gelten als gesund und handelsüblich, wenn es der Art üblich in Farbe und gesundem Geruch entspricht sowie frei von lebenden und toten Schädlingen (inkl. Milben) ist und folgenden Qualitätskriterien entspricht.

#### a) Qualität und Besatzfaktoren:

	Feuchtigkeit <sup>1)</sup>	Lochanteil <sup>2,3)</sup>	TKG	Protein
Ackerbohnen	max. 15,0%	max. 10%	min. 450 g	min. 26%
Ackerbohnen Premium	max. 15,0%	max. 5%	min. 550 g	min. 26%
Erbsen	max. 15,0%	max. 10%		
Lupinen	max. 15,0%			

<sup>1)</sup> Siehe Trocknungskosten und Trocknungsschwund.

<sup>2)</sup> Lochanteil durch Befall mit Ackerbohnenkäfer/ Erbsenwickler.

<sup>3)</sup> Zurückweisung der Partie vorbehalten.

Festgestellter **Besatz** wird mit folgendem Faktor von der Anlieferungsmenge abgezogen:

<2,0 % = 1,0 : 1

2,1 % - 5,0 % = 1,3 : 1

>= 5,1 % = 1,4 : 1

Besatz wird mit Hilfe eines Handsiebes mit 5,0 mm Schlitz bestimmt. Bei Besatz mit Allergenträgern (Lupine, Sojabohne) und/ oder Gluten (Getreide) sowie schwer herauszureinigendem Besatz (Mais, Lupine) in Ackerbohnen und Erbsen Zurückweisung der Partie vorbehalten.

Festgestellter **Bruch** wird mit folgendem Faktor von der Anlieferungsmenge abgezogen:

<3,0 % = 1,0 : 1

3,1 % - 5,0 % = 1,3 : 1

>= 5,1 % = 1,4 : 1



## b) Trocknungskosten Leguminosen:

Ackerbohnen/ Erbsen/ Lupinen					
Feuchte %	Abzug	Abzug €/to	Feuchte %	Abzug	Abzug €/to
15,1	1,00 € pro	10,25	18,5		39,75
15,2	0,1 %	11,25	19,0		44,00
15,3	Feuchte	12,25	19,5		48,25
15,4		13,25	20,0	4,75 € pro	52,50
15,5		14,25	20,5	0,5 %	57,25
16,0	4,25 € pro	18,50	...	Feuchte	
16,5	0,5 %	22,75	24,5		95,25
17,0	Feuchte	27,00	25,0	5,00 € pro	100,25
17,5		31,25	25,5	0,5 %	105,25
18,0		35,50		Feuchte	

Der Abzug erfolgt ab 15,1% Feuchtigkeitsgehalt von der gereinigten Ware.

## c) Trocknungsschwund Leguminosen:

### Ackerbohnen/ Erbsen/ Lupinen

Basis in %	14,5%
15,1-16,0%	1,3 : 1
16,1-18,0%	1,4 : 1
18,1-20,0%	1,5 : 1
20,1-23,0%	1,6 : 1
ab 23,1%	1,7 : 1

Der Mengenabzug erfolgt ab 15,1 % Feuchtigkeitsgehalt von der Anlieferungsmenge.



### Sonstiges

#### a) Einlagerung auf Rechnung:

Die Lagerdauer ist bis zum **31. Mai des Folgejahres** begrenzt.

Eine Zusammenlagerung mit Ware fremder Erzeuger kann nicht ausgeschlossen werden. Der Einlagerer hat bei Abholung eingelagerter Ware keinen Anspruch darauf, die Ware am Ursprungslagerort zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Einlagerungskosten:	0,50 €/dt
Lagergebühr:	0,15 €/dt je angefangener Monat Getreide 0,20 €/dt je angefangener Monat Raps/Leguminosen
Lagerschwund:	1% pauschal in den ersten vier Monaten ab dem fünften Lagermonat 0,15% je Monat
Auslagerungskosten:	1,00 €/dt

#### b) Farbreinheit bei Erbsen:

Erbsenpartien müssen mind. 98% Farbreinheit aufweisen.

#### c) Alkaloidgehalt bei Lupinen:

Der Alkaloidgehalt bei Süßlupinen (*Lupinus albus*, *Lupinus angustifolius*) muss unterhalb von 0,05 g/kg (<0,005%) liegen.

#### d) Probenahme, Wiegung und Gebühren:

Der Empfänger hat bei Aufnahme der Ware auf sein Lager ordnungsgemäße Proben zu nehmen und gleichzeitig das Gewicht festzustellen. Der Käufer lässt jede Anlieferung einzeln bemustern. Die Qualitätsbestimmung erfolgt in den Laboren des Käufers. Die angewandten Probenahmeverfahren führen zur Herstellung eines repräsentativen Musters. Zur Beweissicherung werden von der Probe Rückstellmuster gebildet. Die Ermittlung von Feuchte, Protein und TKG erfolgt mittels geeichter oder kalibrierter Geräte. Besatz wird per Aspirateur oder Handbonitierung ermittelt. Nur die vom Käufer ermittelten Werte für Feuchte, Protein, TKG und Besatz sind maßgebend. Nur das vom Käufer durch Verwiegung ermittelte Gewicht ist maßgebend.

Für die Probenahme und Wiegung werden 0,50 €/to an den Verkäufer berechnet.

#### e) Nachanalyse:

Abweichend zum §35 „Einheitsbedingungen im deutschen Getreidehandel“ gilt: Aufgrund bestehender Analysetoleranzen, bleiben Abweichungen kleiner gleich 0,2%-Punkten, des zu untersuchenden Wertes außer Beachtung. Bei Abweichungen größer 0,2%-Punkten des zu untersuchenden Wertes, kommt das Mittel der beiden Analysen zur Abrechnung.

#### f) Rückstandsuntersuchung und Schadstoffe:

Der Käufer behält sich vor, stichprobenweise die angelieferte Ware auf verbotene und unerwünschte Stoffe im Sinne des Futtermittelgesetzes sowie des Lebensmittelgesetzes zu untersuchen. Bei positiven Befunden trägt der Erzeuger die Kosten der Untersuchung und eventuell weiter anfallende Kosten und Schadensersatzansprüche.



Der Verkäufer garantiert die Einhaltung der nachfolgenden Bestimmungen in der jeweils neuesten Fassung:

- PAK, Dioxin; dioxinähnliche PCB, Indikator-PCB und Schwermetalle: Einhaltung der Grenzwerte nach VO (EG) 1881/2006 („...Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten...“)
- Rückstände von Pflanzenschutz-, Dünge- und sonstigen Mitteln in oder auf Lebensmitteln: Einhaltung der „Rückstands-Höchstmengenverordnung (RHmV)“ in Verbund mit der VO (EG) 396/2005.
- Mykotoxine: Einhaltung der „Kontaminanten-Verordnung (KmV)“.
- Radioaktivität: Einhaltung Grenzwerte nach VO (EG) 733/2008 in Verbund mit VO (EG) 3954/87

**g) Begasung:**

Der Verkäufer muss den Käufer über Begasung während der Lagerung oder Verladung informieren und ist verantwortlich für den Nachweis der Zulassung und ordnungsgemäßen Anwendung des Begasungsmittels.